

REGIERUNGSRAT

1. Mai 2019

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

19.88

Aargauische Kantonalbank (AKB); Jahresbericht und Jahresrechnung 2018; Gewinnablieferung an den Kanton; Entlastung der Mitglieder des Bankrats

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen gemäss § 15 Abs. 1 lit. b–d des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) vom 27. März 2007 (SAR 681.100) den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der Aargauischen Kantonalbank (AKB) zur Genehmigung und beantragen Ihnen den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder des Bankrats. Dazu erstatten wir Ihnen folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Trotz eines anspruchsvollen Umfelds erzielte die Aargauische Kantonalbank (AKB) im Jahr 2018 mit 144,2 Millionen Franken ein ähnlich gutes Ergebnis wie im Vorjahr. Dennoch sind dies 1,4 Millionen Franken oder knapp 1 % weniger gegenüber 2017.

Der Bankrat beantragt dem Regierungsrat eine Ausschüttung von 60 Millionen Franken. Der Grund für die vergleichsweise tiefe Ausschüttung liegt darin, dass die AKB ihre Eigenkapitalausstattung stärken muss. Der Eigenkapitalaufbau erfolgt im Hinblick auf neue Anforderungen des weltweit geltenden Reformpakets "Basel III final" und des schweizerischen Bankenregulators (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA]). Während der Jahre 2019–2022 will sie ihr Eigenkapital vorausschauend stärken. Die AKB hat zu diesem Zweck in Absprache mit dem Regierungsrat aus ihrem Jahresgewinn 2018 39 Millionen Franken in die freiwillige Gewinnreserve eingelegt. Zeichnet es sich ab, dass entgegen den Erwartungen ein kleinerer Eigenkapitalbedarf notwendig ist, wird die freiwillige Gewinnreserve zugunsten einer Sonderausschüttung an den Kanton aufgelöst.

Unter Berücksichtigung dieser Ausschüttung beträgt die Gesamtkapitalquote 16,4 %. Damit wird § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) vom 27. März 2007 (SAR 681.100) Rechnung getragen, wonach bei der Ausschüttung als Ziel zu berücksichtigen ist, dass die Gesamtkapitalquote die regulatorische Mindestanforderung um vier Prozentpunkte übersteigt. Die erzielte Quote von 16,4 % liegt um gut vier Prozentpunkte und um knapp 37 % über dem regulatorischen Mindestanforderung der FINMA von 12,0 %. Unter Ausklammerung der oben erwähnten freiwilligen Gewinnreserve liegt die Gesamtkapitalquote wie im Vorjahr bei 16,1 % und somit in der gemäss Eigentümerstrategie vom 27. September 2017 definierte Bandbreite von 15,8–16,2 %.

33,0 Millionen Franken der beantragten Ausschüttung von 60 Millionen Franken wird der Regierungsrat in die ordentliche Rechnung einlegen. Der Budgetwert 2019 für die ordentliche Rechnung beträgt gemäss Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 48,4 Millionen Franken. Mit der Zuweisung liegt die Einlage in die ordentliche Rechnung somit 15,4 Millionen Franken unter dem Budget. Die restlichen 27 Millionen Franken gehen in die Spezialfinanzierung Sonderlasten.

Die Genehmigung der Vergütungen des Bankrats und der Geschäftsleitung liegt gemäss revidiertem AKBG in der Kompetenz des Regierungsrats. Der Regierungsrat hat am 1. Mai 2019 die Vergütungen 2018 auf Basis des vorliegenden Revisionsberichts zum Vergütungsbericht genehmigt. Die Vergütungen entsprechen der vom Grossen Rat beschlossene Lohndeckelung der Geschäftsleitung.

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2018

1.1 Bilanz

Im Jahr 2018 steigerte die Aargauische Kantonalbank (AKB) ihre Bilanzsumme gegenüber dem Vorjahr um 5,2 % auf 28,4 Milliarden Franken.

Die Vergabe von Hypotheken war Haupttreiber für das Bilanzwachstum auf der Aktivseite. Die gesamten Kundenausleihungen verzeichneten einen Anstieg um 4,4 % auf 22,8 Milliarden Franken. Als wichtigste Position erhöhten sich die Hypothekarforderungen um 0,8 Milliarden Franken oder um 3,9 % auf 21,6 Milliarden Franken. Auch die Ausleihungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und die Gewährung von Baukrediten zählen zu den Kerngeschäften der AKB. Die Bilanzposition "Forderungen gegenüber Kunden" hat im Berichtsjahr netto um 163,7 Millionen Franken oder 16,1 % auf 1,2 Milliarden Franken zugenommen.

97 % des Wachstums der Kundenausleihungen konnte mit neuen Kundengeldern refinanziert werden. Ähnlich wie die Kundenausleihungen sind auch die Kundeneinlagen um 0,9 Milliarden Franken oder 5,5 % auf 18,2 Milliarden Franken angewachsen.

Die Zahl der Kundinnen und Kunden, bei denen die AKB den Status als Hauptbank einnimmt, ist im Jahr 2018 um 1'500 Einheiten (1'300 Privatkunden, 200 Firmenkunden) angestiegen.

Gleichzeitig hat die AKB unter Berücksichtigung der tieferen Gewinnablieferung an den Kanton das Eigenkapital gestärkt. Sie weist eine Gesamtkapitalquote von 16,4 % aus, was sie im Hinblick auf die erwarteten wirtschaftlichen Herausforderungen als solid bezeichnet. Der Bankrat beantragt eine Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve von 45,2 Millionen Franken sowie eine Zuweisung an die freiwilligen Gewinnreserven von 39,0 Millionen Franken. Die freiwilligen Gewinnreserven sollen vorausschauend im Hinblick auf die zunehmenden Anforderungen des Regulators und den Eigenmittelanforderungen im Zusammenhang mit "Basel III final" gebildet werden.

1.2 Erfolgsrechnung

Der Geschäftsertrag von 2018 stieg um 1,2 % auf rekordhohe 391 Millionen Franken an. Er setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Der Nettoerfolg aus dem Zinsengeschäft trägt mit 75,0 % den grössten Anteil zum Geschäftsertrag der AKB bei. Er erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 14,9 % oder um 38,2 Millionen Franken auf 293,4 Millionen Franken. Die Veränderung ist hauptsächlich auf eine geänderte Verbuchungsmethode zurückzuführen: Der Ertrag aus Fremdwährungs-Absicherungsgeschäften der Bilanz wird ab dem Jahr 2018 nicht mehr im Handels-, sondern im Zinserfolg abgebildet. Unter Berücksichtigung dieser Praxisänderung und trotz 4,9 Millionen Franken tieferen Auflösungen von Wertberichtigungen als im Vorjahr, beträgt die Zunahme des Nettoerfolgs aus dem Zinsengeschäft 0,3 Millionen Franken.
- Der Bruttoerfolg aus dem Zinsengeschäft, welcher die Veränderungen der Wertberichtigungen nicht berücksichtigt, stieg gegenüber dem Jahr 2017 um 17,8 % auf 284,9 Millionen Franken.
- Im Erfolg aus dem Zinsengeschäft sind auch die Negativzinsen auf der Passivseite als Reduktion des Zinsaufwands erfasst. Sie haben im Jahr 2018 11,8 Millionen Franken betragen. Demgegenüber bezahlte die AKB knapp 11,9 Millionen Franken Negativzinsen auf Aktivgeschäften. Netto verliert die AKB also leicht durch die Negativzinsen, welche eine grosse Herausforderung der Bankbranche bleiben.
- Der Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft verzeichnete eine Zunahme um 5,1 % auf 65,5 Millionen Franken. Stark zugelegt hat das direkte Vermögensverwaltungsgeschäft. Es verzeichnet ein Wachstum von 15 %.

- Der Erfolg aus dem Handelsgeschäft sank um 38,1 Millionen Franken auf 23,8 Millionen Franken. Dieser Rückgang ist ebenfalls auf die beim Zinserfolg erwähnte geänderte Verbuchungsmethode zurückzuführen.

Der Geschäftsaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 5,8 % auf 197,9 Millionen Franken. Der Anstieg wird durch den Ausbau der digitalen Kanäle, die Verstärkung der personellen Ressourcen und durch den Umbau von verschiedenen Geschäftsstellen verursacht. Das Verhältnis von Geschäftsaufwand zum Geschäftsertrag lag mit 50,6 % zwar höher als im Vorjahr (48,4 %), jedoch weiterhin unter dem in der Eigentümerstrategie langfristig festgelegten Maximum von 55,0 %.

Weiter wies die AKB einen ausserordentlichen Ertrag von 6,3 Millionen Franken aus. Dieser erfolgte aufgrund einer weiteren Vergütung aus dem Verkauf der Beteiligung an der Swissscanto Holding AG im Jahr 2015.

Nach Berücksichtigung der Einlage in die Reserve für allgemeine Bankrisiken von 31,8 Millionen Franken und nach Steuern ergibt sich ein Jahresgewinn von 144,2 Millionen Franken, welcher 1,4 Millionen Franken oder knapp 1 % tiefer liegt als im Vorjahr. Damit erzielte die AKB ein sehr gutes Ergebnis.

1.3 Weitere Daten und Ausblick

Das erfolgreiche Geschäftsjahr 2018 zeigt sich auch beim Kundenvolumen, bestehend aus den Ausleihungen, den Kundengeldern und den Depotbeständen. Es erhöhte sich um 1,9 Milliarden Franken oder um 4,0 % auf insgesamt 51,1 Milliarden Franken. Diese Zunahme wirkt sich ebenfalls auf den um den Anlageerfolg bereinigten Netto-Neugeldzufluss aus, welcher im Berichtsjahr einen Zufluss von 1,8 Milliarden Franken aufwies und damit um deutliche 16,8 % gegenüber dem Vorjahr stieg.

Die AKB erwartet im Jahr 2019 ein ähnlich gutes Geschäftsjahr wie für das Jahr 2018. Der Wirtschaftsraum Aargau ist in robuster Verfassung, auch wenn sich ein leicht schwächeres Wachstum wie bis anhin abzeichnet. Es zeichnen sich leicht tiefere Bauinvestitionen ab, dafür eine ähnlich hohe inländische Konsumnachfrage.

Im Immobilienmarkt ist Vorsicht geboten. Die Bautätigkeit bleibt trotz gestiegener Leerbestände bei Wohnungen im Kanton Aargau hoch. Bei der Finanzierung von Renditeliegenschaften agiert die AKB daher sehr selektiv und achtet stark auf die örtlichen Gegebenheiten.

Die AKB hat mit Blick auf die Zukunft ihre Organisationsstruktur per 1. September 2018 mit dem sechsten Geschäftsleitungsbereich "Digitalisierung & Infrastruktur" angepasst. Somit werden die wichtigen strategischen Themen Digitalisierung, neue Technologien und Omnikanalfähigkeit auf der höchsten operativen Führungsebene adressiert und eine noch konsequentere Auseinandersetzung mit den strategischen Stossrichtungen initiiert. Weiterhin mit hoher Priorität wird die "Kundenzentrierung" verfolgt. Das Geschäftsstellennetz mit bisher 31 Standorten soll mit einer weiteren Filiale in Spreitenbach ergänzt werden.

1.4 Vergütungsbericht der AKB

Die AKB veröffentlicht ab Seite 40 ihres Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichts 2018 den Vergütungsbericht. Der Regierungsrat genehmigte am 1. Mai 2019 folgende Vergütungen 2018 gemäss Vergütungsbericht:

- Vergütungen an die einzelnen Mitglieder des Bankrats gemäss § 14 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) vom 27. März 2007 (SAR 681.100)
- Gesamtvergütung an die Geschäftsleitung gemäss § 14 Abs. 1 lit. b^{bis} AKBG
- Vergütung an den Vorsitzenden der Geschäftsleitung gemäss § 14 Abs. 1 lit. b^{ter} AKBG.

Die Genehmigung des Regierungsrats stützt sich auf den Bericht der Revisionsstelle (vgl. Seiten 44 f. des Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichts der AKB). Demgemäss entspricht der Vergütungsbericht für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr dem AKBG und der Botschaft an den Grossen Rat vom 6. Mai 2015.

Bisher bestand die Vergütung des Direktionspräsidenten nur aus einem festen Lohnbestandteil ohne variablen Anteil. Dieter Widmer, der neue Direktionspräsident der AKB, hat sich aus unternehmerischer Sicht und im Sinne der Gleichbehandlung mit den übrigen Geschäftsleitungsmitgliedern entschieden, dass seine Vergütung ebenso einen variablen Anteil umfassen und sein fester Lohnbestandteil daher sinken soll. Seine Gesamtvergütung darf auch weiterhin maximal das Doppelte des Bruttolohns eines Regierungsrats betragen. Die Änderung des Reglements über die Vergütung der Geschäftsleitung der Aargauischen Kantonalbank vom 19. November 2015 (SAR 681.713) erfolgt rückwirkend auf den 15. November 2018.

2. Gewinnausschüttung an den Kanton

2.1 Gewinnausschüttung gemäss Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG)

§ 17 Abs. 1 und 2 AKBG besagt zur Gewinnverwendung:

§ 17 Gewinnverwendung

¹ Der für die Ausschüttung massgebende Betrag ergibt sich aus dem Jahresgewinn und der Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken.

² Bei der Gewinnverwendung ist als Ziel mitzuberücksichtigen, dass die Gesamtkapitalquote die regulatorischen Mindestanforderungen um vier Prozentpunkte übersteigt.

2.1.1 Für die Ausschüttung massgebender Betrag gemäss § 17 Abs. 1 AKBG und Anteil Ausschüttung

Der Bankrat beantragt eine Ausschüttung von 60,0 Millionen Franken. Der für die Ausschüttung massgebende Betrag gemäss § 17 Abs. 1 AKBG und der Ausschüttungsanteil errechnen sich wie folgt:

| In Tausend Franken | Geschäftsjahr 2018 der AKB |
|--|----------------------------|
| Jahresgewinn | 144'196 |
| Gewinnvortrag | 268 |
| Zuweisung an die Reserven für allgemeine Bankrisiken | 31'800 |
| Massgeblicher Betrag für die Ausschüttung | 176'264 |
| Vom Bankrat beantragte Ausschüttung | 60'000 |
| Anteil Ausschüttung am massgeblichen Betrag | 34,0 % |

Der Grund für die vergleichsweise tiefe Ausschüttung liegt in der Stärkung der Eigenkapitalausstattung. Der Eigenkapitalaufbau erfolgt im Hinblick auf die zunehmenden Anforderungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (umfassendes, weltweit geltendes Reformpaket "Basel III final") und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Es wird erwartet, dass die Schweiz die neuen Eigenkapitalvorgaben mit Wirkung ab 2021 verbindlich einführt. Die AKB rechnet gemäss ersten Schätzungen mit einer erhöhten Anforderung an die Gesamtkapitalquote von 0,5–1,0 %. Diese neue Anforderung betrifft weltweit alle Banken.

Die einbehaltenen Gewinne von Banken respektive ihre Ausschüttungen haben einen direkten Einfluss auf ihr Eigenkapital. Im Kanton Aargau besteht ein Zusammenhang zum AKBG. § 17 Abs. 2 AKBG besagt, dass bei der Gewinnverwendung als Ziel mitzuberücksichtigen ist, dass die Gesamtkapitalquote die regulatorischen Mindestanforderungen um vier Prozentpunkte übersteigen soll. Wird

diese Zuführung umgesetzt, beträgt die Gesamtkapitalquote per Ende 2018 unter Berücksichtigung der erstmaligen Äufnung der freiwilligen Gewinnreserve bereits 16,4 %.

Diese Stärkung der Eigenkapitalbasis reduziert die geplanten Ausschüttungen der Bank in den Jahren 2019–2022. Die AKB empfiehlt jedoch aufgrund der neuen Vorgaben einen stetigen Eigenkapitalaufbau. Damit bleiben die Ausschüttungen an den Kanton tiefer als bisher budgetiert, dafür relativ konstant.

Folgende Ausschüttungen an den Kanton sind geplant:

| Ausschüttung in Millionen Franken; Rechnungsjahr Kanton | B 2019 | P 2020 | P 2021 | P 2022 | P 2023 |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Ausschüttung an Kanton | 60,0 | 66,0 | 67,0 | 68,0 | 90,0 |
| Einlage freiwillige Gewinnreserve | 39,0 | 27,0 | 27,0 | 27,0 | 0 |

Ab 2023 werden wieder höhere Ausschüttungen von rund 90 Millionen Franken gemäss geltendem AFP 2019–2022 erwartet. Zeichnet es sich ab, dass entgegen den Erwartungen ein kleinerer Eigenkapitalbedarf notwendig ist, wird die freiwillige Gewinnreserve zugunsten einer Sonderausschüttung an den Kanton aufgelöst.

Dem Regierungsrat ist es wichtig, dass die AKB ihre sehr solide Eigenkapitalausstattung weiter sichern kann. So stellt sie sicher, dass sie auch unter künftig verschärften Regulierungen ihre Geschäftstätigkeit gewohnt erfolgreich fortsetzen kann.

2.1.2 Gewinnverwendung und Gesamtkapitalquote gemäss § 17 Abs. 2 AKBG

Die AKB weist per Ende 2018 unter Berücksichtigung der beantragten Gewinnverwendung eine Gesamtkapitalquote von 16,4 % aus. Damit ist die Gesamtkapitalquote gemäss § 17 Abs. 2 AKBG von 16 % eingehalten.

Die Quote liegt damit rund 37 % über dem regulatorischen Mindestfordernis von 12 % und liegt über dem strategischen Zielbereich des Bankrats von 15,8–16,2 %. Unter Ausklammerung der freiwilligen Gewinnreserven liegt die Gesamtkapitalquote wie im Vorjahr bei 16,1 %.

Der Budgetwert 2019 gemäss Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 der AKB-Ausschüttung beträgt 88,0 Millionen Franken. Mit dem Antrag des Regierungsrats wird dieser Wert um 28,0 Millionen Franken unterschritten.

2.2 Zuweisung der Ausschüttung in die ordentliche Rechnung und in die Spezialfinanzierung Sonderlasten

Gegenüber dem Vorjahr behielt der Regierungsrat die Methodik der Aufteilung der Ausschüttung in die ordentliche Rechnung und in die Spezialfinanzierung Sonderlasten bei. Aufgrund der durchschnittlichen Zuweisungen in den Vorjahren bei den betroffenen Beteiligungen gehen gemäss § 4 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Finanzierung der Sonderlasten (G Sonderlasten) 55,0 % der Ausschüttungen in die ordentliche Rechnung und 45,0 % in die Spezialfinanzierung Sonderlasten. Es ergibt sich daraus folgende Zuweisung:

| Bezeichnung/Franken | Total | ordentliche Rechnung | Spezialfinanzierung Sonderlasten |
|-----------------------------------|--------------|---------------------------------|---|
| Ausschüttung gemäss AFP 2019–2022 | 88'000'000 | 48'400'000 | 39'600'000 |
| beantragte Ausschüttung | 60'000'000 | 33'000'000 | 27'000'000 |
| Mehr-/Minderbetrag | -28'000'000 | -15'400'000 | -12'600'000 |

Mit der Zuweisung durch den Regierungsrat nach Zustimmung des Grossen Rats werden im Jahr 2019 15,4 Millionen Franken weniger als budgetiert in die ordentliche Rechnung eingelegt. Die Einlage in die Spezialfinanzierung Sonderlasten liegt 12,6 Millionen Franken unter dem Budgetwert.

3. Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung

Der Regierungsrat stellt keine Gründe fest, die Genehmigung von Jahresbericht – die AKB bezeichnet den Jahresbericht "Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht 2018" – und Jahresrechnung infrage zu stellen. Er beantragt daher die Genehmigung.

4. Entlastung der Mitglieder des Bankrats

Gemäss § 15 Abs. 1 lit. d AKBG erfolgt die Entlastung der Mitglieder des Bankrats für das jeweilige Geschäftsjahr durch den Grossen Rat. Der Regierungsrat stellt keine Gründe fest, diese infrage zu stellen, und beantragt dem Grossen Rat daher die Entlastung.

Antrag

1.

Die Gewinnablieferung an den Kanton wird auf 60 Millionen Franken festgelegt.

2.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2018 der Aargauischen Kantonalbank (AKB) werden genehmigt.

3.

Den Mitgliedern des Bankrats wird Entlastung erteilt.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht 2018 der Aargauischen Kantonalbank